

I n h a l t s v e r z e i c h n i s
zum
Erläuterungsbericht des Durchführungsplanes 45 A

- - - - -

	Seite
I. Gesetzliche und technische Grundlagen	1
II. Das Durchführungsgebiet	1
III. Grundstücke und Grundstückseigentümer des Durchführungsgebietes	1
IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf	1
V. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen	2
VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke	2
VII. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung	2
VIII. Einzelheiten der Bebauung	2
IX. Zeitfolge der Durchführung	2
Grundstücksverzeichnis	3

I. Gesetzliche und technische Grundlagen:

- (1) Der Durchführungsplan 45 A erstreckt sich auf einen Teil des Gebietes, das die Stadt Neumünster durch Bekanntmachung vom 9.12.1949 im Amtsblatt für Schleswig - Holstein, Nr. 52/49 - Seite 489 und durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen vom 4.11.1949 zum Aufbaugesamt erklärt hat. Er ist gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949 aufgestellt und in Übereinstimmung mit dem Aufbauplan Nr. 400 der Stadt Neumünster vom 10.12.1953.
- (2) Der Durchführungsplan soll die Rechtsgrundlagen schaffen für die Vorverlegung des Fälligwerdens der Anliegerbeiträge auf den Zeitpunkt der Herstellung der Erschließungsanlage nach der Zweiten Durchführungsverordnung zum Schleswig - Holsteinischen Aufbaugesetz vom 31.8.1951 (GVBl. S. 159) und für die Baulinienfestlegung.
- (3) Zu diesem Erläuterungsbericht gehört als Bestandteil der Plan vom 8.9.1959, der die Aufschrift trägt:

"Durchführungsplan 45 A - Maßstab 1 : 1000
Baugebiet: Stadtteil Tungendorf - Lilienweg
Aufgestellt gemäß § 10 des Aufbaugesetzes vom 21.5.1949."
- (4) Als Kartengrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke diente eine Abzeichnung der Katasterkarte.
- (5) Von der Höhendarstellung wurde abgesehen, da das Gelände nahezu eben ist und keine Höhenveränderungen an dem vorhandenen Weg und Kanal vorgesehen sind.

II. Das Durchführungsgebiet:

- (1) Die Grenze des Durchführungsgebietes ist in dem Plan durch strich-punktierte Linien in violetter Farbe kenntlich gemacht. Der Plan erstreckt sich auf die an den Lilienweg angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

III. Grundstücke und Grundstückseigentümer des Durchführungsgebietes:

- (1) Die Eigentümer der im Durchführungsgebiet liegenden Grundstücke wurden nach dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster festgestellt; sie sind namentlich in dem zum Plan gehörenden Grundstücksverzeichnis aufgeführt.
- (2) Die Grundstücksgrenzen sind im Plan mit einem gelben Farbstreifen umgeben.

IV. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den sonstigen öffentlichen Bedarf.

- (1) Die Verkehrsflächen sind durch Flächenfärbung ihrer Zweckbestimmung entsprechend, unterschiedlich kenntlich gemacht. Die Fahrbahnen sind wegebraun gefärbt, die neuen rot, die Bürgersteige jeweils etwas dunkler getönt angelegt.

V. Entwässerungs- und Versickerungsleitungen:

(1) Der Schmutzwasserkanal ist im Lilienweg bereits ausgebaut.
Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Für die Ableitung des Schmutzwassers besteht Kanalanschlußzwang.

VI. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

(1) Nutzungsart und Nutzungsgrad der am Lilienweg gelegenen Grundstücke bleiben unverändert (Kleinsiedlungsgebiet A - Gebiet - § 40 der Landesbauordnung) jedoch mit Anschluß an den Schmutzwasserkanal.

VII. Vorgesehene Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung:

(1) Ordnungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da die für die öffentliche Nutzung erforderlichen Flächen bereits im Wege freiwilliger Vereinbarungen von den Grundeigentümern abgetreten worden sind.

VIII. Einzelheiten der Bebauung:

(1) Für die Vorgartentiefe der z.Zt. noch unbebauten Grundstücke ist die im Plan eingetragene Baulinie maßgeblich. Geringfügige Abweichungen kann die Baugenehmigungsbehörde in begründeten Fällen zulassen.

IX. Zeitfolge der Durchführung:

(1) Es ist vorgesehen, zur Gewährleistung und der Leichtigkeit des Verkehrs, den bisherigen 3,0 m breiten Gartenweg in ganzer Länge dem Verkehrsbedürfnis entsprechend, auf 8,0 m Breite auszubauen, sobald die Finanzierung der geplanten Ausbaumaßnahme sichergestellt ist.

Aufgestellt:



Neumünster, den 8. September 1959

S t a d t b a u a m t

I.A.

Städt. Baudirektor

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX 3406-313/04-24

VOM 31. 10. 1959

KIEL, DEN 31. 10. 1959

Der Minister

für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein